

Humboldt-Forschungsinstitut Eigentum und Urheberrecht in der Demokratie

# Ontologie des Immaterialgüterrechts: Was ist damit gemeint, und was bringt das?

Prof. Dr. Alexander Peukert  
[a.peukert@jur.uni-frankfurt.de](mailto:a.peukert@jur.uni-frankfurt.de)

- J. Kohler, [Das Autorrecht](#), 1880, S. 1 f.: „Das Autorrecht ist eines der wenigen Rechte, welche noch um ihre wissenschaftliche Existenz zu kämpfen haben. Allerdings ist es kein Recht, welches in dem festen Boden des Alterthums wurzelt ... Mit um so größerem Rechte können und müssen wir uns gegen jene sterile, im Sande verlaufende Lehre erheben, welche das Autorrecht völlig aus dem Nexus des sonstigen Rechtsorganismus abschneidet und ihm abseits von der ewig fruchtbaren Quelle des Lebens eine einsame verdorrnde Sonderexistenz anweisen will. Darauf hinaus zielen aber alle jene Privilegientheorien und Alles, was bis jetzt gegen unser Immaterialgüterrecht laut geworden ist; denn mit dem Immaterialgüterrecht haben wir unsern festen Boden im Rechtssysteme neben dem Eigenthum gefunden: Rechte an immateriellen Gütern, wie das Eigenthum ein Recht an einem materiellen Gute; daher Verschiedenheiten der Technik neben gleichartigen Ausgangspunkten.“

ALEXANDER PEUKERT

Kritik der Ontologie des  
Immaterialgüterrechts

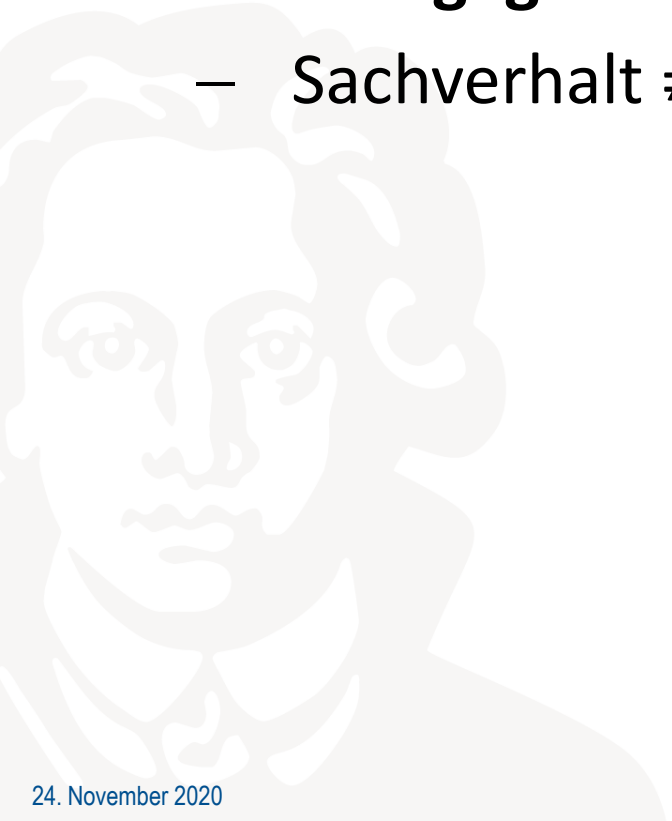
*Geistiges Eigentum und  
Wettbewerbsrecht*  
134

---

Mohr Siebeck

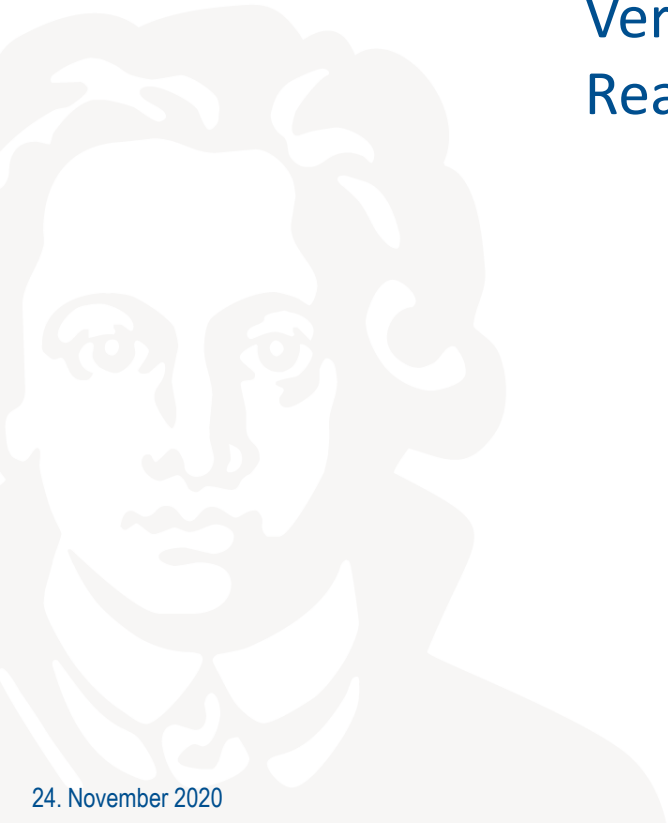
Erschienen 2018  
Volltext jetzt im [Open  
Access](#) zugänglich

- Also: Es geht um die Seinsweise (Ontologie) der Schutz**gegenstände** des Immaterialgüter**rechts**
  - Sachverhalt  $\neq$  Recht

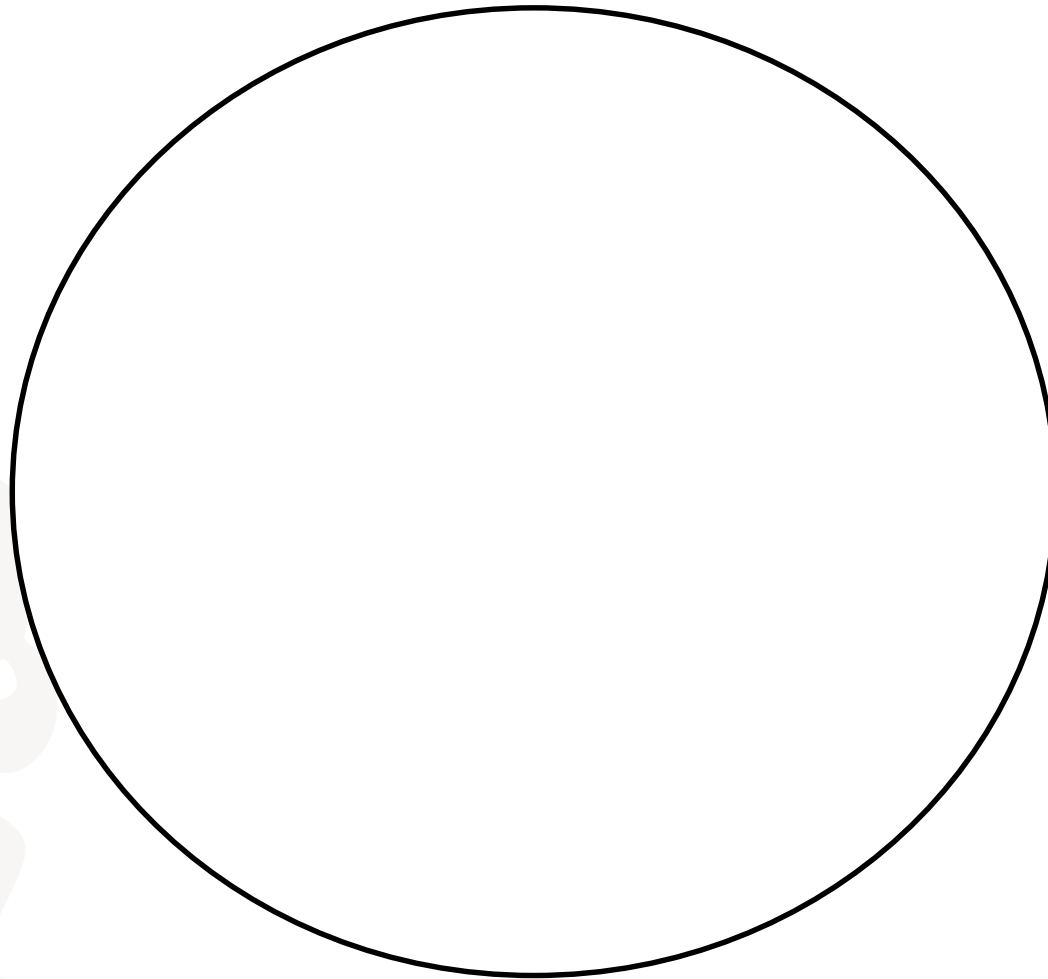


Ideen,  
Typen

J. Kohler, Die Idee des geistigen Eigentums, AcP 34 (1894), 141, 155: Lebt „hinter der individuellen Sache die Idee der Sache?“, mit Verweis auf den platonischen Realismus



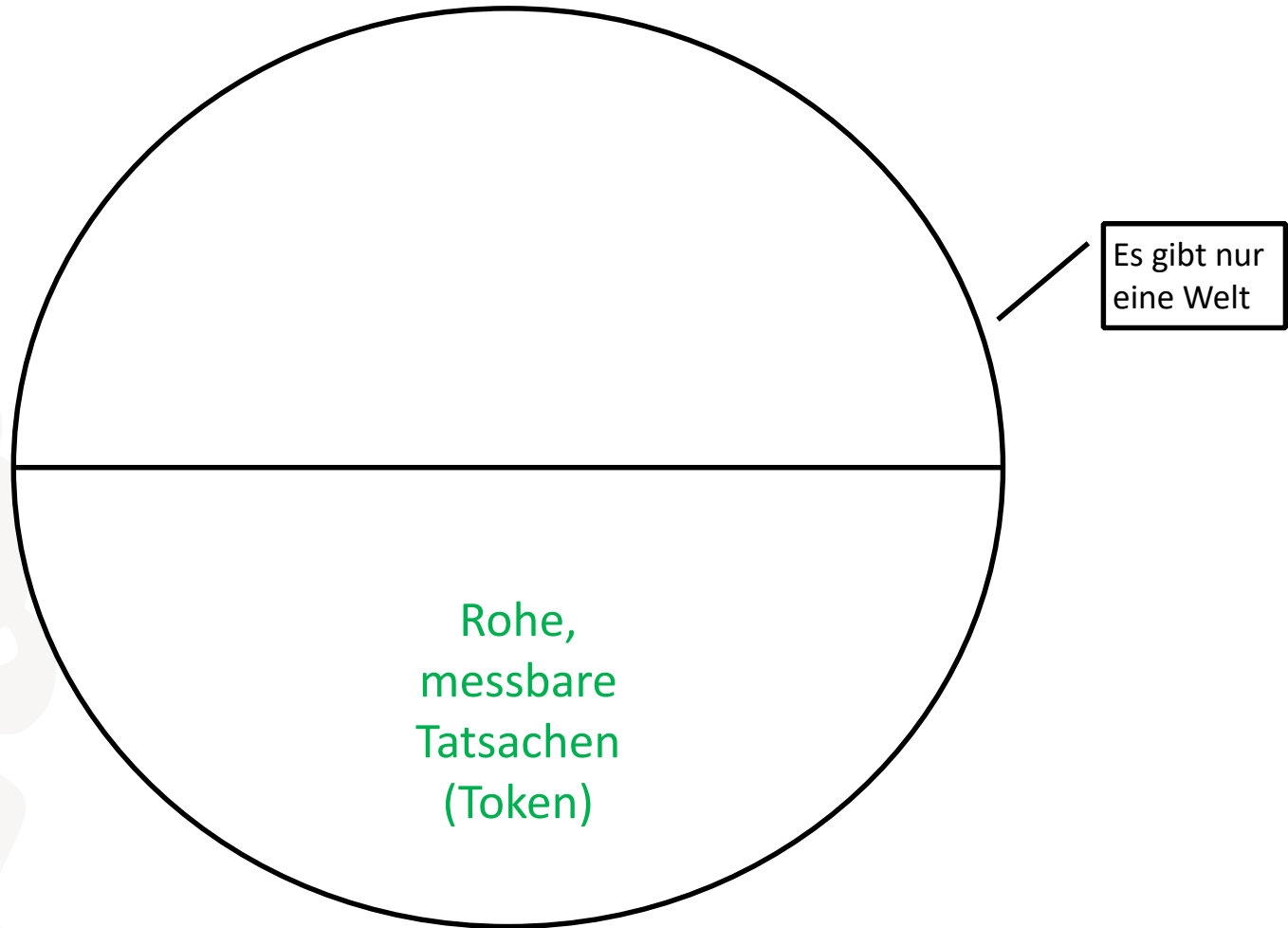
# Sozialontologie John R. Searle

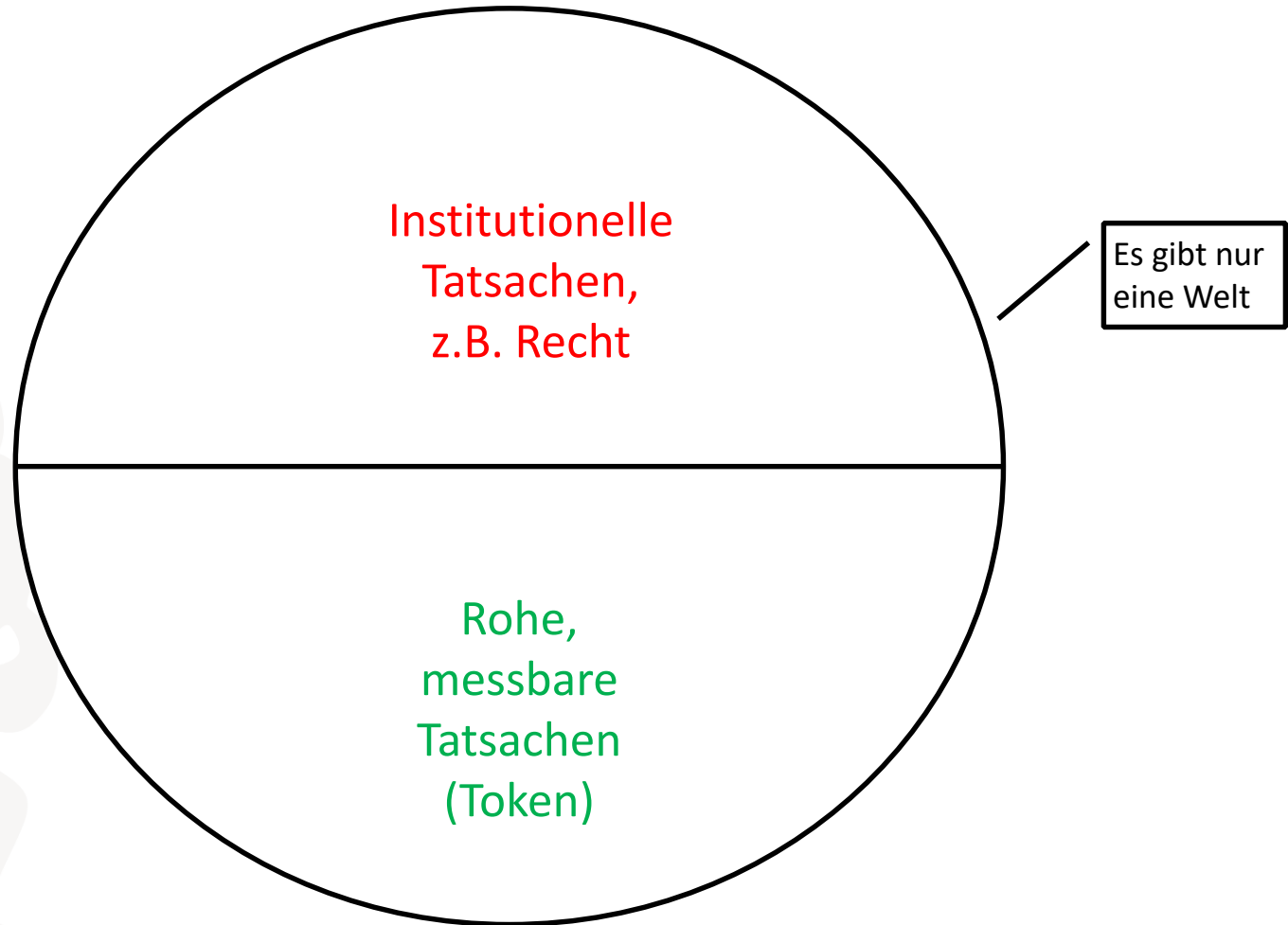


Es gibt nur  
eine Welt

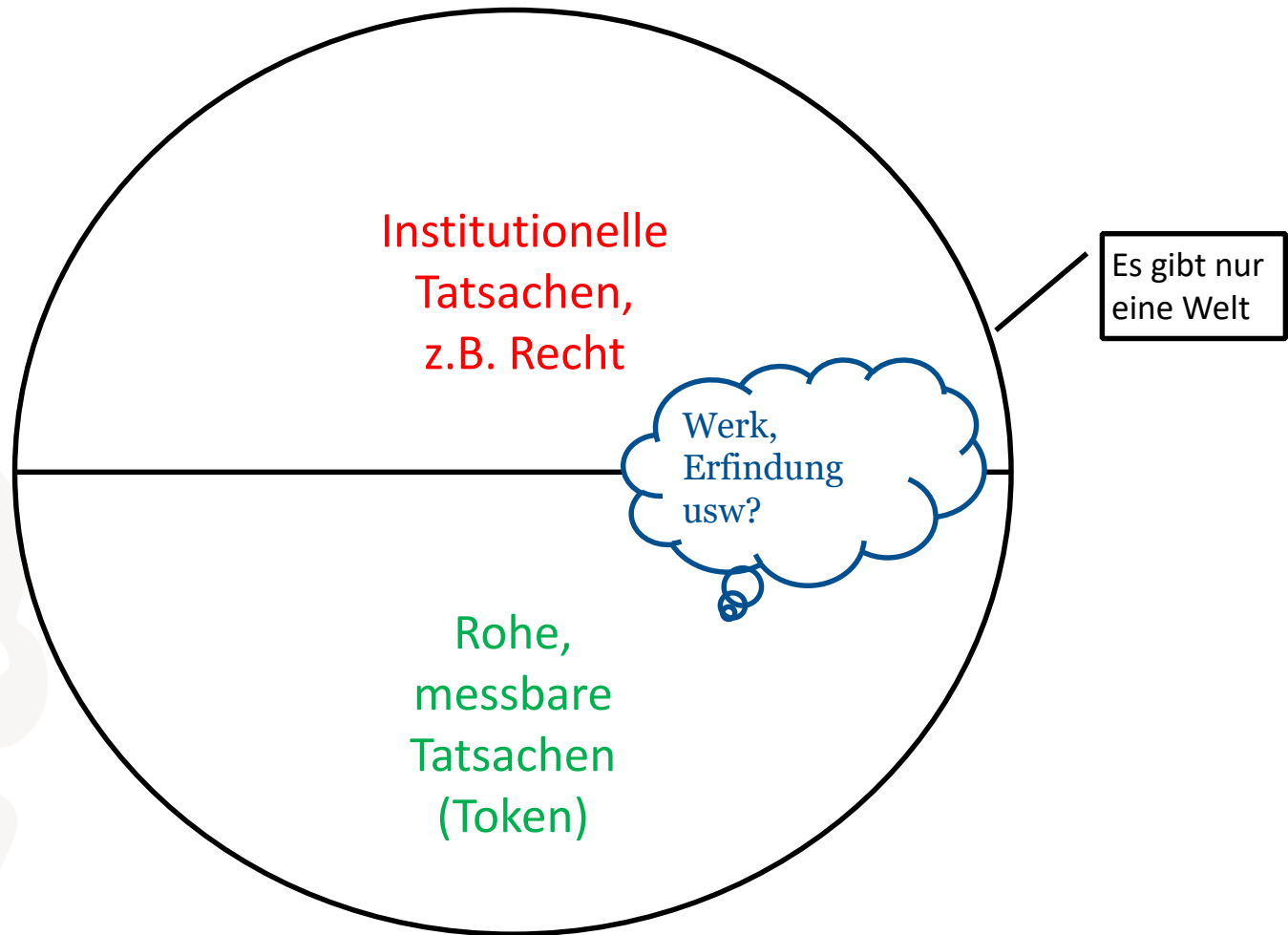


# Sozialontologie John R. Searle





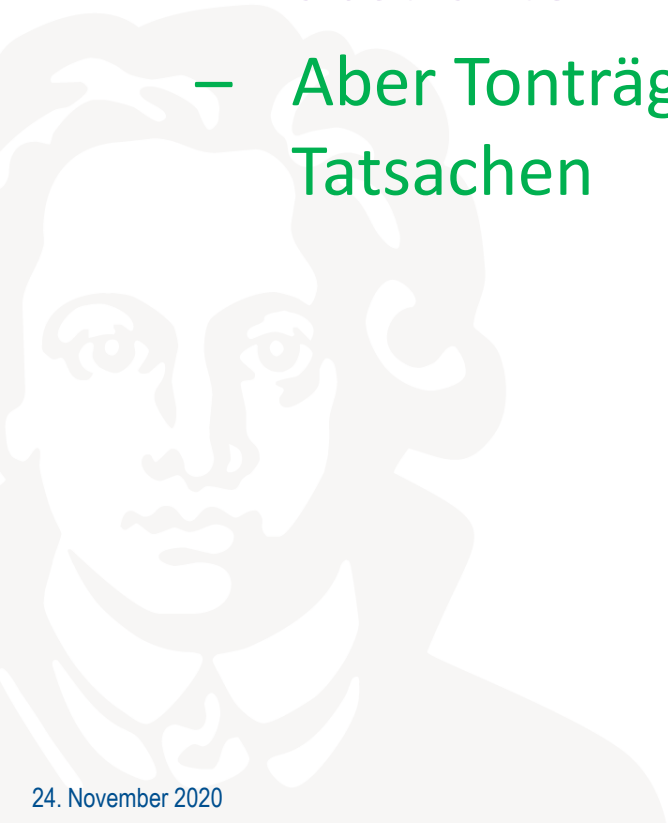




- Meine Thesen zur Ontologie der IP-Schutzgegenstände:
  - (1) Die Annahme, Immaterialgüter existierten als abstrakte Objekte/Typen ist aus philosophischer, historischer und juristischer Sicht unplausibel.
  - (2) Vielmehr ist das abstrakte Immaterialgut eine sprachliche Konstruktion („institutionelle Tatsache“). Sein einziger Zweck ist es, ein Eigentumsobjekt zu fingieren.
  - (3) IP-Rechte sind ausschließliche Rechte zur Herstellung und sonstigen Nutzung bestimmter, **reproduzierbarer Artefakte** (Master-Artefakt und Sekundäre Artefakte), die mit einem allgemeinen Begriff bezeichnet werden (zB Goethes „Faust“)

- Was bringt das?
  - 95 % deskriptiv: besseres Verständnis des IP-Rechts
  - 5 % präskriptiv/normativ: Kritik einer unzureichend begründeten Expansion des „geistigen Eigentums“
  - Nicht: Wie genau soll das IP-Recht ausgestaltet sein?

- Erklärungskraft der Ontologien
  - Werk, Erfindung, Design sind im Sinne des abstrakten Immaterialguts kodifiziert
  - Aber Tonträger, Sendesignal, Investition: rohe Tatsachen



- Rechtsvergleich

## Physikalistische IP-Regime

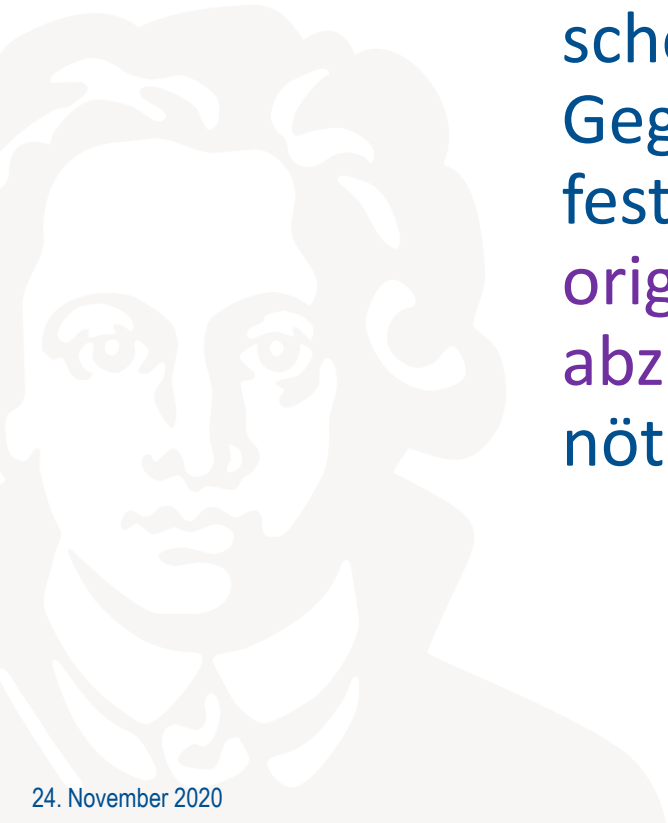
- Copyright

## Idealistische IP-Regime

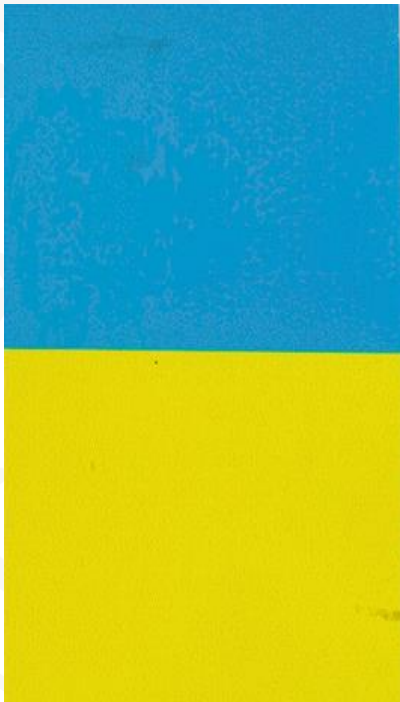
- Droit d'auteur/  
Urheberrecht

- Präzisere Subsumtionsarbeit, z.B. [BGH HHole \(for Mannheim\)](#):
  - „Die **Vernichtung eines** urheberrechtlich geschützten **Werks** stellt eine ‚andere Beeinträchtigung‘ im Sinne des § 14 UrhG dar.“
    - Keine Definition des Begriffs „Werk“
    - Dazu Peukert, [Die Zerstörung eines Werkstücks. Ein Fall des § 14 UrhG?](#), 2019

- Dogmatik des IP-Rechts: Schutzgegenstand
  - Abstraktes Immaterialgut notwendig unbestimmt
    - Kohler, Die Idee des geistigen Eigentums, AcP 34 (1894), 141, 153: „... schon der Umstand, daß der körperliche Gegenstand in seiner Begrenzung meist feststeht, während der Umfang der originalen Idee oft sehr schwierig abzugrenzen ist, macht eine ... Scheidung nötig.“

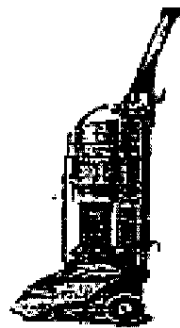


- Dogmatik des IP-Rechts: Schutzgegenstand
  - Schutzfähig sind aber nur **bestimmte Master-Artefakte**
    - Kein markenfähiges „Zeichen“: **abstrakte Farbkombination in „jeglicher denkbaren Form“**, EuGH Heidelberger Bauchemie 2004, auch bei Benutzungsmarken (BGH UHU 2009)





- Dogmatik des IP-Rechts: Schutzgegenstand
  - Schutzfähig sind aber nur **bestimmte Master-Artefakte**
    - Kein markenfähiges „Zeichen“:  
durchsichtige Staubauffangbehälter in  
jeder Form, EuGH [Dyson 2007](#)



- Dogmatik des IP-Rechts: Schutzgegenstand
  - Schutzfähig sind aber nur **bestimmte Master-Artefakte**

- Kein schutzfähiges „Design“: verschiedene Erscheinungsformen, BGH [Sporthelm 2018](#): „Gegenstand des Designschutzes können ... allein die in der Anmeldung **sichtbar wiedergegebenen Merkmale** der Erscheinungsform eines Erzeugnisses sein ... und **nicht die lediglich in der Vorstellung des Betrachters existierenden Merkmale** der Erscheinungsform eines Erzeugnisses.“



Abbildung 1.1



Abbildung 1.2



Abbildung 1.3



Abbildung 1.4



Abbildung 1.5



Abbildung 1.6



Abbildung 1.7

- Dogmatik des IP-Rechts: Schutzgegenstand
  - Schutzfähig sind aber nur **bestimmte Master-Artefakte**
    - EUGH [Levola 2018](#): „Werk“: 1. eigene geistige Schöpfung + 2. **Elemente, die eine solche geistige Schöpfung zum Ausdruck bringen**
      - Ausdrucksformen, nicht abstrakte Ideen/Konzepte (Art. 9 II TRIPS)
      - hinreichend genaue und objektive Identifizierbarkeit der Ausdrucksform (→ EUGH [Sieckmann 2002](#))



- Dogmatik des IP-Rechts: Schutzbereich
  - Herrschendes Paradigma: Nach Maßgabe des zu bestimmenden „individuellen Kerns“/„inneren Charakters“ des Werkes (Kohler 1894)
  - Aber Praxis:
    - Konkrete Vergleiche zwischen dem Stand der Technik, dem Master-Artefakt und sekundären Artefakten ([Das ABC des IP-Rechts – Dirk Visser](#))

- Unterschiede IP/Sachenrecht
  - Warum ist die konkrete Schadensberechnung im IP praktisch irrelevant?
  - Warum gibt es im IP keinen nc der Verfügungsgeschäfte?
  - Warum lautet die Grundnorm des IP auf „Gemeinfreiheit“, die des Sacheigentums auf „Eigentum“?

- Präskriptiv-normativer Frage/These: Soll im Recht so gesprochen und gedacht werden, als existierten **unkörperliche Objekte**?
  - Nein: Perspektivwechsel auf Artefakte und Handlungen
    - Welcher Innovationen/Investitionen bedarf es, um ein schutzwürdiges **Master-Artefakt** hervorzubringen, und inwieweit begünstigen IP-Rechte dieses erwünschte **Verhalten** (Boldrin/Levine 2005)?